

# TE Vwgh Erkenntnis 2023/7/27 Ra 2021/21/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2023

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufwandersatzV VwGH 2014  
BFA-VG 2014 §21 Abs7  
B-VG Art133  
B-VG Art133 Abs4  
FPG 2005 §88 Abs2a  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc  
VwGG §47ff

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger und den Hofrat Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision des M M, vertreten durch Mag. Veap Elmazi, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Museumstraße 3/A/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2021, W195 2213956-2/2E, betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Fremdenpasses (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

### **Begründung**

1

Dem Revisionswerber, einem Staatsangehörigen der Volksrepublik Bangladesch, wurde mit dem im Beschwerdeweg ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 29. März 2021 der beantragte Status des Asylberechtigten versagt, jedoch der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

2

Am 3. April 2021 beantragte der Revisionswerber die Ausstellung eines Fremdenpasses nach § 88 Abs. 2a FPG. Nach Erteilung eines erfolglos gebliebenen Verbesserungsauftrags durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 5. Mai 2021 wies das BFA den Antrag des Revisionswerbers mit Bescheid vom 25. August 2021 gemäß § 88 Abs. 2a FPG ab. Am 3. April 2021 beantragte der Revisionswerber die Ausstellung eines Fremdenpasses nach Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG. Nach Erteilung eines erfolglos gebliebenen Verbesserungsauftrags durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 5. Mai 2021 wies das BFA den Antrag des Revisionswerbers mit Bescheid vom 25. August 2021 gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG ab.

3

In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Revisionswerber unter anderem geltend, im Rahmen telefonischer Anfragen - durch einen „Vertreter gleicher Staatsangehörigkeit“ - sei seitens der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch mitgeteilt worden, dass für Personen mit Schutzstatus in Österreich weder Reisedokumente noch sonstige Identitätsdokumente ausgestellt würden. „Darüber hinaus“ werde keine schriftliche Bestätigung „über diesen Sachverhalt“ erteilt. Nach Erteilung des Verbesserungsauftrags sei wiederholt bei der Vertretungsbehörde „angefragt“ worden, wobei die „gleichen ausschließlich mündlichen Informationen“ erteilt worden seien. Der Revisionswerber sei daher nicht in der Lage, sich ein gültiges Reisedokument zu beschaffen. Abschließend beantragte der Revisionswerber

auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG „zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts“.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 15. November 2021 wies das BVwG die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Gleichzeitig sprach es gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 15. November 2021 wies das BVwG die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Gleichzeitig sprach es gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

In der Begründung stellte das BVwG unter anderem fest, dem Revisionswerber sei der Status des subsidiär Schutzberechtigtem zuerkannt worden, weil er in seinem Heimatstaat mit der Fortführung eines Strafverfahrens und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe zu rechnen habe, die er unter Art. 3 EMRK widersprechenden Haftbedingungen verbüßen müsste. In der rechtlichen Beurteilung nahm das BVwG dann - ohne auf diese Feststellungen zurückzukommen - an, es sei dem Revisionswerber trotz des ihm zuerkannten Status als subsidiär Schutzberechtigtem zumutbar, sich persönlich an die Botschaft seines Heimatstaates zu wenden, um dort die Ausstellung eines Reisepasses zu beantragen oder zumindest eine Bestätigung über die Nichtausstellung eines Reisedokuments zu erlangen. Das BVwG gehe „deswegen“ davon aus, dass es dem Revisionswerber konkret möglich sei, ein Reisedokument seines Heimatstaates zu erlangen. Schon nach dem Vorbringen in der Beschwerde habe sich der Revisionswerber jedoch nicht persönlich, sondern lediglich telefonisch und über einen „Vertreter gleicher Staatsangehörigkeit“ an die Botschaft gewendet. Eine tatsächliche Verweigerung der Ausstellung eines Reisedokuments könne daraus nicht abgeleitet werden. Folglich seien die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses iSd § 88 Abs. 2a FPG nicht gegeben. In der Begründung stellte das BVwG unter anderem fest, dem Revisionswerber sei der Status des subsidiär Schutzberechtigtem zuerkannt worden, weil er in seinem Heimatstaat mit der Fortführung eines Strafverfahrens und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe zu rechnen habe, die er unter Artikel 3, EMRK widersprechenden Haftbedingungen verbüßen müsste. In der rechtlichen Beurteilung nahm das BVwG dann - ohne auf diese Feststellungen zurückzukommen - an, es sei dem Revisionswerber trotz des ihm zuerkannten Status als subsidiär Schutzberechtigtem zumutbar, sich persönlich an die Botschaft seines Heimatstaates zu wenden, um dort die Ausstellung eines Reisepasses zu beantragen oder zumindest eine Bestätigung über die Nichtausstellung eines Reisedokuments zu erlangen. Das BVwG gehe „deswegen“ davon aus, dass es dem Revisionswerber konkret möglich sei, ein Reisedokument seines Heimatstaates zu erlangen. Schon nach dem Vorbringen in der Beschwerde habe sich der Revisionswerber jedoch nicht persönlich, sondern lediglich telefonisch und über einen „Vertreter gleicher Staatsangehörigkeit“ an die Botschaft gewendet. Eine tatsächliche Verweigerung der Ausstellung eines Reisedokuments könne daraus nicht abgeleitet werden. Folglich seien die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses iSd Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG nicht gegeben.

6

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG abgesehen werden können, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG abgesehen werden können, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei.

7

Über die gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen: Über die gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen:

8

Die Revision erweist sich entgegen dem gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig und auch als berechtigt, weil das BVwG - wie in der Zulässigkeitsbegründung der Revision aufgezeigt wird - von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, indem es von amtswegigen Ermittlungen und der Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung abgesehen hat. Die Revision erweist sich entgegen dem gemäß Paragraph 34, Absatz eins a,

erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig und auch als berechtigt, weil das BVwG - wie in der Zulässigkeitsbegründung der Revision aufgezeigt wird - von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, indem es von amtswegigen Ermittlungen und der Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung abgesehen hat.

9

Gemäß § 88 Abs. 2a FPG sind Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag Fremdenpässe auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG sind Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag Fremdenpässe auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

10

Zwar stellt die Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit bzw. der faktischen (Un-)Möglichkeit der Beschaffung eines gültigen Reisedokuments iSd § 88 Abs. 2a FPG eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, die - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht erfolgreich mit Revision im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG bekämpft werden kann (vgl. zur ähnlich ausgestalteten Regelung des § 19 Abs. 8 Z 3 NAG VwGH 20.10.2020, Ra 2020/22/0061, Rn. 9, u.a. mit dem Hinweis auf VwGH 25.2.2016, Ra 2016/21/0052, Rn. 13, ergangen zu § 88 Abs. 2a FPG). Zwar stellt die Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit bzw. der faktischen (Un-)Möglichkeit der Beschaffung eines gültigen Reisedokuments iSd Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, die - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht erfolgreich mit Revision im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG bekämpft werden kann vergleiche , zur ähnlich ausgestalteten Regelung des Paragraph 19, Absatz 8, Ziffer 3, NAG VwGH 20.10.2020, Ra 2020/22/0061, Rn. 9, u.a. mit dem Hinweis auf VwGH 25.2.2016, Ra 2016/21/0052, Rn. 13, ergangen zu Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG).

11

Allerdings mangelt es im vorliegenden Fall an einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage, weil das BVwG zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgegangen ist: Den Erwägungen des BVwG liegt zentral die Annahme zugrunde, es wäre dem Revisionswerber möglich gewesen, durch persönliches Aufsuchen der Botschaft seines Heimatstaates ein Reisedokument zu erlangen. Das steht jedoch im Widerspruch zum gegenteiligen, vom BVwG nicht berücksichtigten Vorbringen in der Beschwerde, die Botschaft habe auf wiederholte telefonische Anfrage die Auskunft erteilt, Personen mit Schutzstatus in Österreich werde von der Botschaft weder ein Reisedokument oder ein anderes Identitätsdokument ausgestellt noch hierüber eine schriftliche Bestätigung erteilt. Demzufolge hätte das BVwG entgegen seiner Begründung für die Nichtdurchführung der beantragten Beschwerdeverhandlung insoweit nicht von einem „aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt“ iSd § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgehen dürfen, sondern die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens einer amtswegigen Prüfung (vgl. dazu VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0124) unterziehen müssen, wobei zunächst etwa auch eine diesbezügliche Anfrage bei der Botschaft oder beim Bundesministerium für Inneres in Betracht gekommen wäre. Schon deshalb hat es das angefochtene Erkenntnis mit einem relevanten Verfahrens- und Begründungsmangel belastet. Allerdings mangelt es im vorliegenden Fall an einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage, weil das BVwG zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgegangen ist: Den Erwägungen des BVwG liegt zentral die Annahme zugrunde, es wäre dem Revisionswerber möglich gewesen, durch persönliches Aufsuchen der Botschaft seines Heimatstaates ein Reisedokument zu erlangen. Das steht jedoch im Widerspruch zum gegenteiligen, vom BVwG nicht berücksichtigten Vorbringen in der Beschwerde, die Botschaft habe auf wiederholte telefonische Anfrage die Auskunft erteilt, Personen mit Schutzstatus in Österreich werde von der Botschaft weder ein Reisedokument oder ein anderes Identitätsdokument ausgestellt noch hierüber eine schriftliche Bestätigung erteilt. Demzufolge hätte das BVwG entgegen seiner Begründung für die Nichtdurchführung der beantragten Beschwerdeverhandlung insoweit nicht von einem „aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt“ iSd Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgehen dürfen, sondern die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens einer amtswegigen Prüfung vergleiche , dazu VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0124)

unterziehen müssen, wobei zunächst etwa auch eine diesbezügliche Anfrage bei der Botschaft oder beim Bundesministerium für Inneres in Betracht gekommen wäre. Schon deshalb hat es das angefochtene Erkenntnis mit einem relevanten Verfahrens- und Begründungsmangel belastet.

12

Darüber hinaus wendet sich die Revision - unter Hinweis auf eine dem Revisionswerber „höchstwahrscheinlich“ drohende Festnahme bei persönlichem Erscheinen in der Botschaft - zu Recht auch gegen die vom BVwG angenommene Zumutbarkeit des persönlichen Aufsuchens der bengalischen Botschaft. Nach den Feststellungen des BVwG, sei dem Revisionswerber deshalb subsidiärer Schutz zuerkannt worden, weil er im Falle seiner Rückkehr mit der Fortführung eines Strafverfahrens zu rechnen habe, wobei im diesbezüglichen Erkenntnis des BVwG vom 29. März 2021 (siehe Seite 43 Mitte und Seite 47 oben) mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auch angenommen wurde, es bestehe gegen den Revisionswerber ein Haftbefehl. Angesichts dessen entbehrt die ohne Weiteres getroffene Annahme des BVwG, es sei dem Revisionswerber zumutbar, die Botschaft seines Heimatstaates persönlich aufzusuchen, einer nachvollziehbaren Begründung (siehe u.a. auch zu diesem Gesichtspunkt EGMR 14.6.2022, L.B. gg. Litauen, 38121/20, Z 94/96 iVm Z 67/68).Darüber hinaus wendet sich die Revision - unter Hinweis auf eine dem Revisionswerber „höchstwahrscheinlich“ drohende Festnahme bei persönlichem Erscheinen in der Botschaft - zu Recht auch gegen die vom BVwG angenommene Zumutbarkeit des persönlichen Aufsuchens der bengalischen Botschaft. Nach den Feststellungen des BVwG, sei dem Revisionswerber deshalb subsidiärer Schutz zuerkannt worden, weil er im Falle seiner Rückkehr mit der Fortführung eines Strafverfahrens zu rechnen habe, wobei im diesbezüglichen Erkenntnis des BVwG vom 29. März 2021 (siehe Seite 43 Mitte und Seite 47 oben) mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auch angenommen wurde, es bestehe gegen den Revisionswerber ein Haftbefehl. Angesichts dessen entbehrt die ohne Weiteres getroffene Annahme des BVwG, es sei dem Revisionswerber zumutbar, die Botschaft seines Heimatstaates persönlich aufzusuchen, einer nachvollziehbaren Begründung (siehe u.a. auch zu diesem Gesichtspunkt EGMR 14.6.2022, L.B. gg. Litauen, 38121/20, Ziffer 94 /, 96, in Verbindung mit Ziffer 67 /, 68,).

13

Das angefochtene Erkenntnis war daher schon aus den genannten Gründen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher schon aus den genannten Gründen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

14

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren, auch den Ersatz „ausgelegter Dolmetschergebühren in Höhe von EUR 359,10“ zuzusprechen, war - abgesehen davon, dass nach der Aktenlage der Vertreter des Revisionswerbers diese Kosten bis zum 28. Juni 2023 nicht entrichtet hat - schon deshalb abzuweisen, weil es dafür im Verfahren über die Revision keine gesetzliche Grundlage gibt. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren, auch den Ersatz „ausgelegter Dolmetschergebühren in Höhe von EUR 359,10“ zuzusprechen, war - abgesehen davon, dass nach der Aktenlage der Vertreter des Revisionswerbers diese Kosten bis zum 28. Juni 2023 nicht entrichtet hat - schon deshalb abzuweisen, weil es dafür im Verfahren über die Revision keine gesetzliche Grundlage gibt.

Wien, am 27. Juli 2023

### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021210363.L00

**Im RIS seit**

18.09.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

03.06.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)